

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Gesamtverkehrskonzept Köln, 8. Änderung
Aufgabe der freigehaltenen Straßentrasse Stolzestraße/Trierer Straße parallel zur
Luxemburger Straße zwischen Innerem Grüngürtel und Barbarossaplatz**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	10.10.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	16.10.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	19.10.2017
Stadtentwicklungsausschuss	09.11.2017
Verkehrsausschuss (2. Durchgang – soweit erforderlich)	
Rat	14.11.2017

Beschluss:

Der Rat hebt die im Gesamtverkehrskonzept von 1992 enthaltene, zur Entlastung der Luxemburger Straße vom KFZ-Verkehr geplante Parallelverbindung zwischen der Stolzestraße und der Trierer Straße auf.

Alternative:

Der Rat hält an der im Gesamtverkehrskonzept von 1992 enthaltenen Option einer parallelen Straßentrasse zur Entlastung der Luxemburger Straße vom KFZ-Verkehr fest. Dies hätte zur Folge, dass das beabsichtigte Wohnbauprojekt im Bereich der Trierer Straße (vgl. Vorlage 2899/2014: Ratsbeschluss zur Errichtung von Wohnen in konventioneller Bauweise zur langfristigen Flüchtlingsunterbringung am Standort Trierer Straße) und perspektivisch weitere Wohnbauprojekte zur Abrundung der Blockstrukturen im Bereich der Stolzestraße nicht umgesetzt werden können.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, wenn die Bezirksvertretung Lindenthal, Bezirksvertretung Innenstadt und der Stadtentwicklungsausschuss uneingeschränkt zustimmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Das vom Rat der Stadt Köln am 11.06.1992 beschlossene Gesamtverkehrskonzept (GVK) enthält grundlegende Hauptzielsetzungen für die stadtverträgliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens sowie drei Teilkonzepte für das Hauptstraßennetz, die Fahrradwege und den ÖPNV. „Das dargestellte Verkehrsnetz ...stellt die mittel- bis langfristige Zielvorstellung der Verkehrsplanungen in Köln dar. Abweichungen hiervon sind unter Bezugnahme auf die Zielsetzungen des GVK zu begründen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen“ (Auszug aus dem Beschluss des Rates vom 11.06.1992).

Das GVK stellt für die Luxemburger Straße im Abschnitt zwischen Eifelwall und Barbarossaplatz eine geplante Parallelführung im Bereich der Stolzestraße und der Trierer Straße dar, für welche das Liegenschaftsamt auf Grundlage des Durchführungsplans Nr. 66437.04.00.00 von 1961 im Rahmen eines Umlegungsverfahrens diverse Grundstücke als Zuteilung erhalten hat. Die parallele Straßenführung wurde jedoch bis heute nicht realisiert.

Zur Zielsetzung der neuen Straßenführung heißt es im GVK: „Die Neuführung der Luxemburger Straße in diesem Bereich ermöglicht eine Verknüpfung der Stadtbahn mit dem Südbahnhof und eine Aufwertung der alten Luxemburger Straße als Geschäftsstraße“ (GVK, Seite 34).

Haupthindernis für die geplante Entlastungstrasse parallel zur Luxemburger Straße ist die notwendige Unterquerung der in Hochlage geführten Bahntrasse durch den Bau eines rd. 75 m langen Straßentunnels. Die Kosten für diese aufwendige Baumaßnahme, die bei laufendem Bahnbetrieb durchgeführt werden müsste, hätte die Stadt Köln als Verursacherin der Maßnahme komplett selbst zu übernehmen. Hinzu kämen die Kosten für den parallelen Straßenausbau sowie ggf. für den Rückbau der alten Trasse der Luxemburger Straße zur Geschäftsstraße.

Zwischenzeitlich hat sich wegen der ohnehin erforderlichen Erneuerung der Bahnbrücke über die Luxemburger Straße die Möglichkeit eröffnet, auch bei Beibehaltung der bestehenden Verkehrsführung eine Verknüpfung zwischen Stadtbahn und Südbahnhof herzustellen. Hierzu soll der Brückenquerschnitt bedarfsgerecht in Höhe und Breite aufgeweitet werden. Nach den Anforderungen, welche die Stadtverwaltung der DB Netz AG mitgeteilt hat, würde bereits eine Aufweitung von derzeit rd. 20 m auf zukünftig rd. 22 m Breite ausreichen, um im Bereich der Unterführung neben je zwei Richtungsfahrspuren für den KFZ-Verkehr, zwei Radwegen und zwei Gehwegen auch einen vier Meter breiten, barrierefreien Mittelbahnsteig für die Stadtbahn zu errichten. In diesem Fall ist voraussichtlich der Baukostenanteil für die vergrößerte Spannweite des Brückenbauwerks von der Stadt Köln zu übernehmen.

Der Hauptausschuss hat im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 09.01.2012 die erforderlichen anteiligen Planungsmittel für die Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG bewilligt und die Stadtverwaltung aufgefordert, „solange wie möglich mit der Deutschen Bahn zu verhandeln, um ein für die Stadt Köln möglichst günstiges und eventuell kostenneutrales Ergebnis zu erzielen.“ Eine Vorentwurfsplanung mit Kostenberechnung liegt jedoch bis heute nicht vor, so dass verbindliche Angaben über die der Stadt Köln ggf. entstehenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unterbreitet werden können.

Die Geschäftsfunktion entlang der Luxemburger Straße hat im Abschnitt zwischen Eifelwall und Bahnlinie mittlerweile so stark abgenommen, dass dieser Standort im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Köln 2010 (Ratsbeschluss 17.12.2013) nicht mehr aufgeführt ist, auch nicht als Nahversorgungszentrum. Somit kann der Geschäftsfunktion an dieser Stelle nur noch eine nachgeordnete Bedeutung attestiert werden, welche die im GVK 1992 angestrebte Aufwertung der Luxemburger

Straße zwischen Südbahnhof und Innerem Grüngürtel als Geschäftsstraße nicht rechtfertigen dürfte.

Die festgesetzte, aber nicht realisierte Paralleltrasse zur Luxemburger Straße beeinträchtigt darüber hinaus eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung der angrenzenden Baublöcke:

Auf dem an die Planstraße angrenzenden, bislang nicht erschlossenen Flurstück 621 Trierer Straße soll gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2014 (Session-Nr. 2899/2014) Wohnen in konventioneller Bauweise zur langfristigen Flüchtlingsunterbringung errichtet werden. Bislang setzt der Durchführungsplan Nr. 66437.04.00.00 für dieses Flurstück ein Parkhaus fest, so dass der Ratsbeschluss aus 2014 zur Schaffung von Wohnraum nur unter Anpassung des Planungsrechts umgesetzt werden kann. Mit dieser Anpassung soll die bestehende Festsetzung für das nicht realisierte Parkhaus durch Wohnen überplant werden. Ergänzend prüft die Verwaltung, ob im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ im Bereich der Trasse ergänzend zur Erschließung des Bereichs eine öffentliche Spiel- und Grünfläche untergebracht werden kann. Denn der Stadtteil Neustadt/Süd weist laut Spielplatzbedarfsplanung stadtweit den höchsten Fehlbedarf an Spielflächen auf. Eine Beschlussvorlage zur Anpassung des Planungsrechts wird zu gegebener Zeit in die politischen Gremien eingebracht. Grundlegende Voraussetzung für die Planaufstellung ist jedoch ein Beschluss zur Aufgabe der Trasse durch den Rat.

Im Bereich Stolzestraße/Eifelwall steht die festgesetzte Paralleltrasse zur Luxemburger Straße einer baulichen Schließung der Blockstrukturen entgegen. Notwendige Voraussetzung ist auch hierfür ein Grundsatzbeschluss des Rates zur Aufgabe der Straßentrasse im Gesamtverkehrskonzept.

Eine Änderung des Umlegungsplans, der im Rahmen des Umlegungsverfahrens auf Grundlage des Durchführungsplans Nr. 66437.04.00.00 von 1961 aufgestellt wurde, ist bei Aufgabe der Trassenplanung und nachfolgender bauleitplanerischer Überplanung des vorgenannten Bereichs nicht erforderlich.

Anlage 1:

Planskizze der bestehenden und der geplanten Verkehrsführung